

Satzung des Oldenburger Zeltlager e.V.

vom 10.10.2015, geändert am 14.03.2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Registernummer

VR 201751 am 24.05.2016

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Oldenburger Zeltlager e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Steuerbegünstigung, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Veranstaltung eines zweiwöchigen Zeltlageraufenthaltes für Kinder bis 16 Jahren vorwiegend aus der Stadt Oldenburg und Umgebung in den Sommerferien im Jugendzeltlager Selker Noor. Zudem werden die Kinder und Jugendlichen durch Angebote überfachlicher ehrenamtlicher Jugendarbeit außerhalb des Zeltlagers in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt, mündige und selbstverantwortliche Bürger in unserem Gemeinwesen zu werden. Schließlich wird die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter, sowie die besondere Ausbildung im pädagogischen oder fachlichen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt und unterstützt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Die Mitgliedschaft kann mittels schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen, über den der Vorstand abschließend entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung inklusive der Offenbarung einer mit dem Vereinszweck unvereinbaren Gesinnung.
 - Wegen eines massiven unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - Wegen eines unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 - Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (Beitragssatzung).
2. Die Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen und Umlagen vorsehen.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 5 - Befristete Mitgliedschaft

1. Für die Durchführung des Zeltlageraufenthaltes des Vereins werden allen Teilnehmern und Aufsichtspersonen, soweit sie nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, befristete Mitgliedschaften eingeräumt. Die Anmeldung für das Zeltlager Selker Noor gilt insoweit als Antrag zur befristeten Mitgliedschaft im Verein. Die jeweiligen Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Anreise in das Zeltlager Selker Noor und endet jeweils einen Tag nach der Rückkehr vom Zeltlager, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beratung über den Stand und die Planung des Zeltlagers
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer wählen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands, jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes um. Bei der laufenden Geschäftsführung sind diese allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit das Geschäft den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt. Ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen auch ohne

Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigen.

§ 9 - Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft "Vorwärts" von 1901 e.V. Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur weiteren Förderung des Jugendzeltlagers Selker Noor verwenden soll.

Oldenburg, 14.03.2016

gez. Reinhard Haß gez. Waltraud Haß gez. Robert Gröning gez. Nina Glanz

gez. Stefan Promnik gez. Vivian Promnik gez. Alexander Vogel gez. Till Arens